

Teilnahmebedingungen und Besondere Vertragsbedingungen KDG Bau

Vorbemerkung

Ziel ist es, das Bauvorhaben erfolgreich und termingerecht fertigzustellen. Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) verpflichten sich daher, das Bauvorhaben in jeder Lage zu fördern und zielgerichtet zu gestalten. Insbesondere in Situationen, in denen unterschiedliche Sichtweisen bestehen, streben AG und AN kooperativ und partnerschaftlich effektive Lösungen an.

Vertragsgrundlagen und -bestandteile

Die Parteien vereinbaren für die Abwicklung des Bauvorhabens die Geltung folgender Regelungen:

- die Anfrage einschl. Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen
- den Bieterfragen zur Vergabe und deren Antworten
- die Besonderen Vertragsbedingungen der KDG für die Vergabe von Bauleistungen
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B+C)
- die anerkannten Regeln der Technik,
- die DIN, EN und ISO-Normen

Ziel ist es in jedem Fall, die VOB/B+C unverändert zu vereinbaren.

Erstellung der Angebote

Ihr Angebot erwarten wir als digitales Angebot im PDF-Format ggf. ergänzt durch GAEB-Dateien per E-Mail. Bei Abgabe in Textform entfällt auf sämtlichen Dokumenten die Unterschrift per Hand auch wenn dies auf einigen Formularen durch ein Unterschriftenfeld vorgesehen ist. Um Ihr Angebot zu „unterschreiben“ bzw. den Urheber des Dokuments kenntlich zu machen, tragen Sie bitte Ihre Unternehmensdaten und den Namen der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt ein.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

Die Angebote sowie alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgegeben werden. Ebenfalls ist die Verhandlungs- und Vertragssprache deutsch. Ferner sind alle notwendigen oder vom Auftraggeber geforderten Einweisungen und Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen.

Für das Angebot sind die vom AG übersandten Vordrucke zu verwenden. Anstelle des vom AG übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom AG verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.

Abschriften oder Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom AG übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten. Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Überträge, Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom AG geforderten Textergänzungen enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "Richtfabrikat / Leitfabrikat / oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, erklärt der Bieter mit Einreichung seines Angebotes, dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten gilt. Wird ein anderes, technisch gleichwertiges Fabrikat angeboten, hat der Bieter seinem Angebot als Anlage entsprechende Nachweise beizufügen, die die technische Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikats zum Leitfabrikat der Anfrage belegen.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „Beispielfabrikat“ verwendet worden, so dient diese Angabe lediglich als unverbindliche Hilfestellung für die herstellernerneutrale Leistungsbeschreibung.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat ohne Zusatz vorgegeben, so ist an dieser Stelle kein Nebenangebot zulässig.

Grundsätzlich haben die Angebote in allen Punkten der Anfrage zu entsprechen. Die einzigen Ausnahmen hiervon sind gegeben, wenn Nebenangebote mit abweichenden Alternativen zur Leistungsbeschreibung ausdrücklich zugelassen sind, oder im Leistungsverzeichnis Beispielfabrikate bzw. Ausführungsvarianten benannt sind zu denen gemäß zusätzlicher Erläuterung in der Leistungsbeschreibung technisch gleichwertige Alternativen angeboten werden können.

Nebenangebote, Alternativangebote und Sondervorschläge sind - wenn zugelassen - als separates Angebot einzureichen; mit Querverweis auf die Anfrage bzw. Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses und nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig.

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen. Entsprechend gilt dies für Gütezeichen und Sachkundenachweise.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

Das Angebot muss alle geforderten Preise enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen eindeutig und zweifelsfrei sein. Die Bedingungen der Anfrage sind Grundlage für die Angebotslegung und werden im Auftragsfall Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) verpflichtet sich mit der Auftragsannahme alle in der Ausschreibung bzw. Angebotsanfrage enthaltenen Bedingungen uneingeschränkt anzuerkennen. Eigene Bedingungen des Bieters werden nicht anerkannt. Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen oder sonstige Bedingungen des Bieters haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn sie seitens des Bieters mit dem Angebot überreicht und in Bezug genommen werden. Ausgenommen hiervon sind im Zuge der Nachverhandlung gewährte Nachlässe oder Skontovereinbarungen.

Stimmen Einzelpreise und die Gesamtpreise rechnerisch nicht überein, dann sind die Einzelpreisangaben entscheidend. Tritt dieser Fall auf, dann werden die Einzelpreise mit den voreingetragenen Berechnungsfaktoren multipliziert und so das Gesamtentgelt berechnet.

Nicht berücksichtigte Angebote

Die Bieter auf deren Angebote der Zuschlag nicht erteilt wird, werden in Textform über die Ablehnung informiert.

Zuschlags- / Angebotsfrist

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden. Innerhalb der Zuschlagsfrist, vom Abgabetermin gerechnet, ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Unrichtigkeiten, so hat der Bieter den AG unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat. Diese Hinweise müssen unverzüglich, spätestens bis zu dem genannten Angebotstermin bei der anfragenden Stelle eingehen.

Preise/Vergütung

Die Preise sind für jede vorgesehene Position ohne Umsatzsteuer in der Leistungsbeschreibung einzutragen. Der Umsatzsteuerbetrag ist nur an der vorgesehenen Stelle auszuweisen. Die Preise müssen sämtliche Nebenkosten enthalten. Alle Preise sind in Euro auf zwei Dezimalstellen gerundet anzubieten.

Eine Lohn- oder Materialpreisgleitklausel wird nicht vereinbart - wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird. Die Regelungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B. bleiben hiervon unberührt.

Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der in seinem Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten Leistungen einschließlich eines ggf. im Angebot und/oder der Nachverhandlung genannten und im Zuschlagsschreiben vereinbarten Nachlasses. Die verbindlich genannten Angebotspreise gelten als vertragliche Festpreise und verstehen sich einschließlich Lieferung, betriebsfertiger Montage bzw. Einbau und Nebenleistungen, auch wenn dies in der Position nicht gesondert erwähnt wird.

Zusätzliche Arbeiten/Stundenlohnarbeiten sind grundsätzlich nur auf besondere Anordnung der Objektüberwachung auszuführen. Der ggf. im Angebot anzugebende Stundensatz umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn. Bei Einsatz von Maschinen gilt der Stundensatz zusätzlich einschließlich Maschinenführer und Betriebsstoffen.

Dem AN werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen, wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird:

- Lager- und Arbeitsplätze für den Materialbedarf einer Woche. Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der AN zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.:
- Anschlüsse für Wasser, Strom und Abwasser. Die Kosten für den Verbrauch trägt der AG

Urkalkulation

Der AN hat auf Verlangen dem AG, die – mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen - Preisermittlungen (Urkalkulationen) elektronisch oder in einem verschlossenen Umschlag an die Anschrift des AG zu senden. Die Angaben in der Urkalkulation haben eine Aufteilung, einen Detaillierungsgrad und die Vollständigkeit aufzuweisen, die es dem AG ermöglicht, Nachtragsangebote i. S. d. § 2 VOB/B und Rechnungen zu prüfen. Der AG ist berechtigt, die verschlossen aufbewahrten Unterlagen zu öffnen und einzusehen. Nach Prüfung der Schlussrechnung wird die Kalkulation zurückgegeben.

Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen) siehe Angebotsschreiben.

Einbeziehung von anderen Unternehmen

Der AN ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte (Nachunternehmer) zu übertragen. Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung vom Nachunternehmer ausführen zu lassen, so muss er in seinem Angebot Art und Umfang der, durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben. Auf Verlangen des AG muss der Bieter den Nachunternehmer vor der Auftragserteilung benennen und geeignete Nachweise für die Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers vorlegen.

Arbeits-/ Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter müssen vor Zuschlagserteilung dem AG übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bieter

Die von den Bietern einzureichenden Nachweise und Erklärungen sind für die Eignungsbeurteilung eine wesentliche Grundlage. Auf Verlangen sind weitere im Angebotsschreiben aufgeführten Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Die anfragende Stelle fragt ggf. bei den zuständigen Informationsstellen nach, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Diese Informationen aus dem Wettbewerbsregister und der zuständigen Zollbehörde dienen der Prüfung der Zuverlässigkeit der Bieter.

Der AG behält sich vor, Angebote nicht zu berücksichtigen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die die Zuverlässigkeit für die Auftragsausführung infrage stellen (z. B. Eintragungen im Wettbewerbsregister). Den betroffenen Unternehmen wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vorschriften

Der Zuschlag/die Beauftragung wird nur unter der Bedingung erteilt, dass alle für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Der AN hat die Beauftragung vor der Annahme fachlich zu prüfen und auf Unklarheiten unverzüglich in Textform hinzuweisen. Jede Vertragsstörung ist unverzüglich in Textform dem AG zu melden. Die Behebung der Störung ist kooperativ mit dem AG durchführen, wobei sich der AG die Entscheidungsgewalt vorbehält. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzug. Hierbei sind die zuständigen Behörden sofort zu alarmieren

Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Eindämmung „illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ am 30.08.2001 ist der AG verpflichtet, seit dem 01.01.2002 gemäß § 48 EStG von jeder Rechnung zu einer Bauleistung 15,0% des Bruttorechnungswertes einzubehalten und zur Sicherung von Steueransprüchen an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen. Der Steuerabzug wird nur dann nicht vorgenommen, wenn dem AG eine jeweils aktuelle vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG vorliegt.

Abrechnung

Für die Baumaßnahme ist nach vollständiger Fertigstellung eine Schlussrechnung zu erstellen.

Wenn im Anschluss an die Fertigstellung der Baumaßnahme noch weitere Leistungen (z.B.: Wartung/Miete/Fertigstellungspflege) durchgeführt bzw. abgerechnet werden müssen, ist für die Baumaßnahme gemäß § 16 Abs. 4 VOB/B eine Teilschlussrechnung zu erstellen. Weitere v. g. Leistungen sind jährlich abzurechnen, wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den AN. Bei Bau- und Reinigungsleistungen erfolgt die Rechnungsstellung unter Berücksichtigung der **Nettorechnung gemäß §13b UstG**. Die Freistellungsbescheinigung der KDG befindet sich im Downloadbereich unserer Homepage <https://www.kdg-heiden.de>. Die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung müssen mit folgenden Daten versehen sein:

- Vergabe-Nr.
- Leistungsort und -zeitraum
- Gewerk / Leistungsart
- LV-Position

Jede Leistung ist zum Nachweis abzurechnen. Die jeweiligen Rechnungen sind als PDF-Datei oder elektronisch per E-Mail einzureichen. Die E-Mail-Adresse dafür lautet rechnung@kdg-heiden.de.

Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

Vertragserfüllung:

Wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird gilt:

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist grundsätzlich eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme zu leisten. Die Sicherheit dient dazu die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sicherzustellen. Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlagsschreibens), so ist der AG berechtigt, vom Guthaben des AN einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten.

Mängelansprüche:

Wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird gilt:

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist grundsätzlich eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Abrechnungssumme zu leisten.

Vorauszahlungen:

Für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft zu leisten.

Bürgschaften:

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt aus dem Vergabehandbuch des Bundes zu verwenden, und zwar für

-die Vertragserfüllung das Formblatt 421 Vertragserfüllungsbürgschaft

-die Mängelansprüche das Formblatt 422 Mängelansprüchebürgschaft

-vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt 423 Vorauszahlungsbürgschaft

Alle Bürgschaften sind unbefristet auszustellen. Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Abnahme (§ 12 VOB/B)

Die Abnahme regelt sich gemäß § 12 VOB/B.

Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche regelt sich nach § 13 VOB/B.

Zahlung (§ 16 VOB/B)

Die Zahlung erfolgt gemäß § 16 VOB/B.

Haftung

Der AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen rechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die der AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der AN in vollem Umfang. Der AN hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für den von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen.

Der AN stellt den AG frei von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von solchen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung oder Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Der AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden abzuschließen. Die Deckungssummen müssen allein für diese Vertragsverhältnisse zur Verfügung stehen. Auf Verlangen des AG weist der AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach. Die persönliche Haftpflicht des AN wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unfälle bei der Leistungserbringung, bei denen ein Personen-, Sach-, oder Umweltschaden entstanden ist, sind von dem AN unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen an den AG sind von dem AN spätestens binnen zwei Werktagen in Textform zu bestätigen. Der AG haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der AN oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung seiner Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet der AG nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektionen usw.), die sich der AN oder einer seiner Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der AN verpflichtet sich, dem AG von entsprechenden Regressansprüchen des AN einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z. B. Versicherungen) freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Erfüllungsverzug

Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der AN infolge höherer Gewalt die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies unverzüglich dem AG in Textform anzuzeigen.

Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollerfüllung, wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, als Vertragsstrafe 0,2 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der im Auftragschreiben genannte Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

Textform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Textform.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH (KDG) als AG ist ein Zusammenschluss mehrerer Städte und Gemeinden aus den Kreisen Borken, Wesel und Recklinghausen in der Rechtsform der GmbH. Leistungsempfänger sind folgende Städte und Gemeinden:

Stadt Dorsten, Stadt Gescher, Gemeinde Heiden, Gemeinde Hünxe, Gemeinde Legden, Gemeinde Raesfeld, Gemeinde Reken, Gemeinde Schermbeck, Gemeinde Schöppingen, Gemeinde Südlohn, Stadt Velen.

Alle im Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Angaben im Sinne des GeschGehG und der DS-GVO werden sowohl der KDG als auch den v. g. Kommunen zur Verfügung gestellt.

Der AN behandelt personenbezogene Daten des AG, die er im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet, anderen Dritten gegenüber streng vertraulich. Der AN gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von dem AG erhaltenen und / oder eingestellten Daten. Soweit personenbezogene Daten des AG anlässlich der Leistungserbringung durch die oder bei dem AN verarbeitet werden, trägt der AN dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, explizit die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden (sofern keine anderen Regelungen diese ersetzen).

Urheberrecht

Die Ergebnisse und Anregungen aus der Tätigkeit des AN stehen dem AG und seinen Gesellschafterkommunen ausschließlich und uneingeschränkt zur Verfügung. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensgabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der Einwilligung des AG; der AG wird die Einwilligung nur aus zwingenden Gründen verweigern.

Werbung auf Baustellen

Die Werbung auf Baustellen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Leistungsempfängers zulässig.

Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, nach Ablauf der Vertragsdauer (Hauptleistungszeitraum oder Hauptleistungszeitraum inkl. optionaler Verlängerung). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einwirkung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn z.B. die für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden oder entfallen.

Der AG ist außerdem berechtigt, fristlos zu kündigen, wenn

- der AN seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- der AN eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

Der AG ist berechtigt, in diesen und anderen Fällen der fristlosen Kündigung, die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des AN durch einen Dritten durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat der AN zu ersetzen. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt. Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

Salvatorische Klausel/Gerichtsstand/Erfüllungsort/Eigentum

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten Vereinbarung. Sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem AN durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen ist, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich oder in Textform zu treffen. Es ist eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Gerichtsstand ist Heiden. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die im Angebotsschreiben unter Leistungsempfänger genannte Stadt/Gemeinde. Das Eigentum geht gemäß § 929 BGB (Geheißerwerb) auf die v. g. Stadt/Gemeinde über. Lizenzen sind auf die v. g. Stadt/Gemeinde auszustellen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.